- 58. 1. Kann der eingetragene Grundschuldgläubiger unter Umftänden für bas Bestehen und die Sobe einer mit der Grundschuld in Berbindung gebrachten Forderung beweispstichtig sein?
- 2. Ist der dem Eigentümer durch Bezahlung einer auf seinem Grundstüd eingetragenen Grundschuld erwachsene Anspruch auf Löschung der Grundschuld und auf Herausgabe des Grundschuldbriefs lediglich als Konkurssorderung geltend zu machen, wenn der als Grundschuldzgläubiger Eingetragene nach Empfang der Zahlung in Konkurs versfallen ist?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1905 i. S. M. (Bekl.) w. H. (Rt.). Rep. V. 404/04.
 - I. Landgericht Effen.
 - II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte verpflichtete sich im Jahre 1889, für den Kläger auf bessen Grundstück einen Bau aufzusühren. Zur Sicherung des Beklagten für alle Ansprüche aus dieser Bauaussührung wurde auf dem Grundstücke des Klägers eine Grundschuld von 10000 Munter Briefbildung eingetragen. Der Kläger verlangte mit der im Februar 1890 zugestellten Klage vom Beklagten Bewilligung der Löschung und Herausgabe des Grundschuldbriefs mit der Behauptung, daß dem Beklagten aus der Bauaussührung gar keine oder nur eine geringe Forderung zustehe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil ihm aus der Bauaussührung eine Forderung von noch 11442,83 M zustehe. Der erste Richter verurteilte den Beklagten, gegen Zahlung von 2210,45 M in die Löschung der Grundschuld zu willigen und dem Kläger den Grundschuldbrief herauszugeben. Er ging dabei davon aus, daß der Beklagte für seine Bauleistungen und ihren Wert beweispslichtig sei. Die Berufung des Beklagten wurde durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und diese Entscheidung auf Einspruch aufrecht erhalten. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Grunben:

"1. Die Revision rügt junachst Berkennung der Beweistaft. Der erste Richter hat unter stillschweigender Billigung bes Berufungsrichters ausgeführt: ba bie Barteien barüber einverstanden seien, daß die Grundschulb zur Sicherung aller dem Beklagten aus der Bauausführung etwa erwachsenben Ansprüche bestellt fei, muffe ber Beklagte gegenüber bem Lofdungsbegehren bes Rlagers nachweifen. welche Forberungen ihm aus der Bauausführung an den Rlager aufteben. In Abwägung ber Beweisergebnisse bat ber erfte Richter von den Ansprüchen des Beklagten verschiedene als unerwiesen abgesetzt und den Betrag der erwiesenen Forderungen auf 22 306.45 M festaesest. Da ber Rläger unftreitig 20000 M auf die Bauausführung an ben Beklagten gezahlt bat, und bem Rlager außerbem eine anerkannte Forberung von 96 M zusteht, hat ber erfte Richter festgestellt, daß der Beklagte aus der Grundschuld nur noch 2210.45 M zu fordern habe. Die Revision meint, daß bem Beklagten nach den Grundsäten bes Liegenschaftsrechts und insbesondere nach der Natur ber Grundschuld die Bermutung bes Bestehens ber Grundschuld in ber im Grundbuch angegebenen Sobe bis jur Führung bes Gegenbeweises zur Seite ftebe, fo daß die Absehung ber nicht für erwiesen erachteten Bosten ungerechtsertigt sei. In ber Tat fteht jene Bermutung sowohl ber Verkehrshppothet als auch ber Grundschulb nach bem bisherigen preufischen Rechte (§§ 7. 19 Mr. 1. 37 Abs. 1 Gig.-Erm.-Ges.) und

auch nach bem neuen Rechte (§ 891 B.G.B.) zur Seite. Nur für bie Rautionshupothet bes alten Rechts und fur bie Sicherungshypothek des neuen Rechts (§§ 1184. 1190 B.G.B.) versagt die Vermutung, d. h. ber Gläubiger muß bas Bestehen und die Sobe ber zugrunde liegenden Forderung beweisen. Gine Übertragung dieser für Sicherungshppotheten geltenden Ausnahme auf die Grunbichuld ift mit Rudficht barauf, bag biefe bas Befteben einer Forberung überhaupt nicht voraussett und von einer ihr etwa zugrunde liegenden Forberung völlig losgelöst ift, grundsählich ausgeschlossen. Im Gingelfalle tann aber tropbem ber Grundichuldgläubiger genötigt fein, fich einem ähnlichen Rachweise zu unterziehen, wie ber Gläubiger einer Sicherungshypothet, nämlich bann, wenn — wie im vorliegenben Falle - bie Grundschuld mit einer Forberung, beren Sobe bei ber Begründung ber Grundschulb noch nicht feststand, in Verbindung gebracht ift, und ber Streit über bas Beftehen ober bie Sohe ber Forderung unter ben bei ber Beftellung ber Grundichuld beteiligten Berfonen fich erhebt. Dann follte nach bem anzunehmenben Willen ber Beteiligten die Grundschuld nur in ber fünftig zu ermittelnden Sohe ber Forberung geltend gemacht werden burfen, und biefer Wille ailt unter ben ursprünglich Beteiligten berart, baf bie Berufung bes Bläubigers auf die Bermutung, die sich aus dem Glauben des Grundbuchs ergibt, versagen muß. Wenn freilich in einem folchen Streite ber Schuldner bie Rolle bes Rlagers übernimmt, tann ber Zweifel entstehen, ob nicht er auch die Beweisführung bafür übernehmen muß, daß die der Grundschuld zugrunde liegende Forderung die eingetragene Sohe nicht erreicht bat.

Bgl. Entsch, des R.S.'s in Ziviss. Bb. 57 S. 320 sig. Aber wenn man dies auch bejahen wollte, so würde im vorliegenden Falle damit für den Beklagten nichts gewonnen sein. Der Kläger hat unstreitig viel mehr als den Betrag der Grundschuld an den Beklagten gezahlt. Will der Beklagte diese Zahlungen nicht als zur Tilgung der Grundschuld geleistet gelten lassen, so hat er nachzuweisen, daß ihm, neben der Grundschuld und durch diese nicht gedeckt, Ansprüche an den Kläger zustehen, auf die er die Zahlungen versrechnen könnte.

Bgl. die Urteile bes Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Bb.28 S. 936 flg. und in Seuffert's Archiv Bb. 45 S. 404.

Demnach haben die Borinstanzen die Grundsätze über die Beweistaft nicht verkannt.

2. Der Beklagte hat die Grundschuld nach Zustellung der Rlage an einen anderen abgetreten und benutt diesen Umftand zur Erhebung bes Einwandes, daß mit ber Rlage Unmögliches von ihm verlangt Der Berufungsrichter fertigt biesen Einwand bamit ab, baß fich im Amanasvollstredungsverfahren entscheiden werde, ob der Beflagte in der Lage sei, den Anspruch des Rlagers zu erfüllen. Die Revision ist ber Ansicht, daß ber Einwand zur Abweisung ber Rlage hatte führen muffen. Diese Anficht beruht jedoch auf Rechtsirrtum. Bon einer obiettiven Unmöglichkeit tann keinenfalls die Rebe sein: aber auch eine subjektive Unmöglichkeit ist nicht bargetan. Es ist nicht erfichtlich, weshalb es dem Betlagten nicht möglich fein follte. bie Grundschulb und ben Grundschulbbrief zurückzuerwerben und fich badurch in die Lage zu bringen, dem Rlaganspruche zu genügen. Aber wenn selbst durch die Abtretung ber Grundschuld die Unmöglichkeit ber Erfüllung für ben Beklagten berbeigeführt fein follte, fo würde diese Unmöglichkeit nach § 236 R.B.D. a. R. (§§ 265. 325 n. R.) auf ben Prozeg feinen Ginfluß haben.

Der Beklagte sucht den Sinwand der Unmöglichkeit noch in einer anderen Richtung auszubeuten. In der Schlufverhandlung der Berufungeinstanz wies er barauf bin, bag Ende 1890 - nach Ruftellung ber Rlage - über fein Bermogen bas Konkursverfahren eröffnet worden mar, das im Juni 1891 burch Awangsvergleich (zu 10 Prozent) beendigt worben ift, und daß er die Grundschulb ichon vor ber Ronfurseröffnung abgetreten bat. Daraus folgert er. baß ber Rläger wegen ber burch bie Abtretung eingetretenen Unmöglichkeit ber Erfüllung bes Rlaganspruchs nur einen Schabensersahanspruch gehabt habe, ber vom Zwangsvergleiche betroffen worden sei. Auf biefen Standpunkt habe fich auch ber Rläger selbst in einem Arrestvrozesse (im Jahre 1903) gestellt. Der Berufungsrichter beschränkt sich bier auf die Bemerkung, daß ber Rlaganspruch nach ben §§ 1. 178 A.D. von 1877 burch bas Konkursverfahren nicht berührt worden sei. Die Revision befampft dies mit Unrecht als rechtsirrig. Gine Unmöglichkeit ber Erfüllung ift, wie schon erörtert ift, nicht bargetan. Danach bestand ber Klaganspruch zur Reit bes Rontursverfahrens, und er besteht noch in feiner ursprünglichen

Geftalt. Sollte ber Rlager lange nach Beenbigung bes Rontursverfahrens fich auf einen anderen Standpunkt gestellt haben, so wurde baburch feine Anderung feines Anspruchs berbeigeführt worden fein. Der Rlaganspruch ift aber in ber Tat burch bas Konfursverfahren nicht berührt morben. Denn wenn und soweit ber Rlager ben Beflagten wegen ber Grundschuld befriedigt hatte, gehörte die Grundschuld nicht zur Kontursmaffe, fondern fie ftand bem Klager als Gigentümergrundschulb zu. Der Rläger, ber ben dinglichen Unspruch auf Bewilligung ber Löschung ber Grundschuld und auf Berausgabe bes Grundichuldbriefs (mit ber Gigentumsfreiheitstlage) geltenb machte. aehörte nicht zu ben Ronfursgläubigern, fondern war ausfonderungs. berechtigter Gläubiger im Sinne bes § 35 R.D. von 1877, und fein Anspruch bestimmte sich nach ben außerhalb des Konturses geltenden Gesetzen. Er war nach § 63 preuß. Eig.-Erw.-Ges. begründet, und feine Erfüllung tonnte auch im Ronfursverfahren gegen ben Berwalter burchgesetzt werden (Jurist. Wochenschr. 1881 S. 70). Demnach hat ber Berufungsrichter ben § 1 R.D. von 1877 richtig angewendet, und es fann babingestellt bleiben, ob er auch ben § 178 baf. gur Begründung herangieben burfte." . . .